

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der Hochschule Ludwigshafen am Rhein,
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen,
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pflegepädagogik“
(Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

| | |
|----------------------|--|
| Vor-Ort-Begutachtung | 10.04.2014 |
| Gutachtergruppe | Herr Prof. Dr. Jochen Schmerfeld, Katholische Hochschule Freiburg Frau Prof. Dr. Birgit Vosseler, Hochschule Ravensburg-Weingarten Herr Matthias Grünewald, Universitätsklinikum Düsseldorf, Bildungszentrum Frau Franziska Jagoda, Studierende an der Fachhochschule Bielefeld |
| Beschlussfassung | 22.07.2014 |

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

Inhalt

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1 | Einführung in das Akkreditierungsverfahren | 4 |
| 2 | Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung | 6 |
| 2.1 | Verfahrensbezogene Unterlagen | 6 |
| 2.2 | Studiengangskonzept | 7 |
| 2.2.1 | Strukturdaten des Studiengangs | 7 |
| 2.2.2 | Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen | 10 |
| 2.2.3 | Modularisierung und Prüfungssystem | 12 |
| 2.2.4 | Zulassungsvoraussetzungen | 16 |
| 2.3 | Studienbedingungen und Qualitätssicherung | 17 |
| 2.3.1 | Personelle Ausstattung | 17 |
| 2.3.2 | Sächliche und räumliche Ausstattung | 18 |
| 2.3.3 | Qualitätssicherung im Studiengang | 19 |
| 2.4 | Institutioneller Kontext | 23 |
| 3 | Gutachten | 25 |
| 3.1 | Vorbemerkung | 25 |
| 3.2 | Eckdaten zum Studiengang | 26 |
| 3.3 | Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden | 27 |
| 3.3.1 | Qualifikationsziele | 27 |
| 3.3.2 | Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem | 29 |
| 3.3.3 | Studiengangskonzept | 30 |
| 3.3.4 | Studierbarkeit | 34 |
| 3.3.5 | Prüfungssystem | 35 |
| 3.3.6 | Studiengangbezogene Kooperationen | 36 |
| 3.3.7 | Ausstattung | 36 |
| 3.3.8 | Transparenz und Dokumentation | 38 |
| 3.3.9 | Qualitätssicherung und Weiterentwicklung | 38 |
| 3.3.10 | Studiengänge mit besonderem Profilanpruch | 41 |
| 3.3.11 | Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit | 41 |
| 3.4 | Zusammenfassende Bewertung | 42 |
| 4 | Beschluss der Akkreditierungskommission | 45 |

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gruppe der Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen der Gruppe der Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gutachtergruppe über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gutachtergruppe erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule

ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gruppe der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Hochschule Ludwigshafen am Rhein auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pflegepädagogik“ wurde am 02.12.2013 in elektronischer Form und am 27.12.2013 in schriftlicher Form bei der AHPGS eingereicht.

Am 13.01.2014 hat die AHPGS der Hochschule Ludwigshafen am Rhein offene Fragen bezogen auf den zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 17.01.2014 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) und am 30.01.2014 weitere Unterlagen bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 10.03.2014.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pflegepädagogik“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

| | |
|-----------|--|
| Anlage 01 | Modulhandbuch (Stand: 22. Oktober 2013) |
| Anlage 02 | Modulübersicht/ Studienbereiche im Semesterverlauf (Studienverlaufsplan) |
| Anlage 03 | Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein 3a: Rechtsprüfung der Prüfungsordnung |
| Anlage 04 | Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (mit Anlagen) |
| Anlage 05 | 5a: Grundsätze des Orientierungspraktikums 5b: Grundsätze des praktischen Studiensemesters Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ |
| Anlage 06 | Diploma Supplement: a. deutsche Version, b. englische Version mit Studienverlaufsplan (30.01.2014) |
| Anlage 07 | 7a: Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende 7b: Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte |

| | |
|-----------|---|
| Anlage 08 | Kurzlebensläufe der Lehrenden (haupt- und nebenamtlich Lehrende) |
| Anlage 09 | Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung |
| Anlage 10 | Evaluationsordnung für die Hochschule Ludwigshafen am Rhein (Stand: März 2010) |
| Anlage 11 | Akteure und Aufgabenbereiche der internen Evaluation und Qualitätssicherung in Studium und Lehre der Hochschule Ludwigshafen am Rhein nach Evaluationsordnung und Hochschulgesetz |
| Anlage 12 | Evaluationsplan AG Evaluation (Stand: 9. August 2013) |
| Anlage 13 | 3. Gleichstellungs- und Frauenförderplan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (Stand: Mai 2012) |
| Anlage 14 | Bewertungsbericht Erstakkreditierung |
| Anlage 15 | Studierenden- und Bewerber/Innen-Zahlen BA „Pflegepädagogik“ |
| Anlage 16 | Vergleich der Präsenz- und Selbststudienzeiten nach und vor der Reform |
| Anlage 17 | Überblick über Präsenzzeiten, Selbststudienzeiten, Gesamtworkload, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen pro Semester |

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

| | |
|---|--|
| Hochschule | Hochschule Ludwigshafen am Rhein |
| Fakultät/Fachbereich | Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen |
| Studiengangstitel | Pflegepädagogik |
| Abschlussgrad | Bachelor of Arts (B.A.) |
| Art des Studiums | Vollzeit |
| Regelstudienzeit | sieben Semester |
| Credit Points (CP) gemäß European Credit Transfer | 210 CP |

| | |
|--------------------------------------|---|
| System (ECTS) | |
| Stunden/CP | 30 |
| Workload | Gesamt: 6.300 Stunden Kontaktzeiten: 1.703 Stunden Selbststudium: 3.847 Stunden Praxiszeiten: 750 Stunden |
| CP für die Abschlussarbeit | 12 CP |
| erstmaliger Beginn des Studiengangs | Sommersemester 2009 |
| erstmalige Akkreditierung | 12.02.2009 |
| Zulassungszeitpunkt | Jährlich jeweils zum Sommersemester |
| Anzahl der Studienplätze | 30 (derzeit 40 aufgrund des laufenden Hochschulpakts) |
| Anzahl immatrikulierter Studierender | 111 (Stand: Wintersemester 2013/2014) |
| Anzahl bisheriger Absolventen | 52 (2012 und 2013) |
| besondere Zulassungsvoraussetzungen | <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Zeugnis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung 2. und eine Urkunde, die zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin bzw. Altenpfleger oder Hebamme oder Entbindungspfleger berechtigt oder vergleichbare Abschlüsse, 3. oder die fachbezogene Berechtigung in den Ausbildungsgängen Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder Entbindungspflege beruflich qualifizierter Personen (in der Regel nachgewiesen durch die Abschlussnote der fachbezogenen Ausbildung von mindestens 2,5 und einer 2-jährigen fachbezogenen Berufstätigkeit in Vollzeit). |

| | |
|-----------------|--|
| Studiengebühren | Studiengebühren: Keine Semesterbeitrag: derzeit 106,- Euro pro Semester |
|-----------------|--|

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Hochschule Ludwigshafen am Rhein zur Akkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ wurde am 12.02.2009 bis zum 30.09.2014 erstmals akkreditiert. Im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2009 wurde eine Auflage ausgesprochen, die von der Hochschule am 23.09.2009 fristgerecht erfüllt wurde (*siehe dazu Anlage 14*).

Der Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“, der sich an ausgebildete Pflegepersonen (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) und Hebammen bzw. Entbindungspfleger richtet, ist als ein auf sieben Semester Regelstudienzeit angelegtes Vollzeitstudium konzipiert, in dem insgesamt 210 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Die Präsenzzeiten erstrecken sich pro Studienhalbjahr auf 12 Semesterwochen (*siehe Antrag 2.1*).

Ein ECTS entspricht einem Workload von 30 Stunden. Pro Studienhalbjahr werden 30 ECTS-Punkte erworben. Der Gesamt-Workload im Studium liegt bei 6.300 Stunden. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand gliedert sich in 1.703 Stunden Präsenzstudium, 3.847 Stunden Selbstlernzeit sowie 750 Stunden Praktikumszeit (*siehe Antrag 2.1*).

Für die Bachelor-Arbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben. Eine begleitende Lehrveranstaltung und eine mündliche Prüfung sind laut Antragsteller nicht vorgesehen. Die Begleitung und Betreuung der Studierenden erfolgt individuell durch die betreuenden Dozenten bzw. Dozentinnen (*siehe AOF, Antwort 3*). Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma-Supplement ergänzt (*siehe Anlage 6a und 6b*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ erfolgt seit dem Sommersemester 2009 jedes Jahr jeweils zum Sommersemester.

Dem Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ stehen pro Sommersemester 30 Studienplätze zur Verfügung. Aufgrund des laufenden Hochschulpakts hat der Fachbereichsrat die Zulassungszahl auf derzeit 40 Studierende erhöht, so die Antragsteller (*siehe Antrag 2.1*).

Im Land Rheinland-Pfalz werden keine Studiengebühren erhoben. Die Semestergebühr liegt derzeit bei 106,- Euro pro Semester (*siehe Antrag 2.1*).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Laut Antragsteller befähigt der Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ allgemein zu pädagogischen Tätigkeiten in gesundheitsbezogenen und pflegerischen Arbeitsfeldern, insbesondere aber für die Lehrtätigkeit in pflege- und gesundheitsbezogenen Bildungseinrichtungen.

Den Absolventen und Absolventinnen stehen aber neben Unterrichtstätigkeiten in der Gesundheits- und Kranken-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege-, Altenpflege-, Hebammenschulen sowie Fort- und Weiterbildungseinrichtungen und innerbetrieblicher Fortbildung auch vielfältige weitere Tätigkeitsfelder offen, z.B. im Bereich der fachpraktischen Ausbildung in Pflegeeinrichtungen, in Behörden und Einrichtungen des Gesundheitswesens, im Bereich Beratung und Schulung sowie in Publizistik und Projektmanagement, so die Antragsteller weiter (*siehe dazu Antrag S. 5f. und Anlage 1, S. 2f.*).

Pflegepädagogen sind nach Auffassung der Antragsteller von ihrem Tätigkeitsfeld her vergleichbar mit Berufsschullehrern. „Sie benötigen neben einem umfassenden Fachwissen (hier pflegefachliches, pflegewissenschaftliches Wissen) einschließlich der relevanten Bezugswissenschaften auch ein fundiertes, breites und vertieftes Wissen über pädagogische und didaktische Theorien. Dazu gehören etwa Theorien des Lernens, der Bildung, der Erwachsenenbildung, aber auch Theorien und Konzepte die sich mit Lernen, Bildung, Ausbildungs- und Lehrplangestaltung und dem Unterricht speziell im Pflege- und Gesundheitsbereich befassen“ (*siehe Anlage 1, S. 2*).

Alle Studierenden im Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ bringen eine Ausbildung in einem Pflegeberuf oder im Hebammenberuf mit (siehe auch Zulassungsvoraussetzungen) und verfügen über unterschiedlich lange Berufserfahrung. Im Jahr 2012 waren über zwei Drittel der Studienanfänger/-innen vor Aufnahme des Studiums berufstätig (mit einem inhaltlichen Bezug zum Studienfach).

In der Berufsausbildung zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in und – mit Abstrichen – auch zur Altenpfleger/-in nimmt der naturwissenschaftlich-medizinische Bereich laut Antragsteller einen sehr großen Umfang ein. Zudem ist die Berufserfahrung der meisten

Studienbewerber/-innen in erster Linie klinisch geprägt. Deshalb wird im fachwissenschaftlichen Teil des Studiums auf eine Vertiefung der naturwissenschaftlich-medizinischen Inhalte verzichtet zugunsten einer stärkeren Vermittlung pflegewissenschaftlicher, gesundheitswissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Inhalte. Die bereits in der beruflichen Qualifikation erworbenen Kompetenzen werden laut Antragsteller im Studienprogramm aufgegriffen und weiterentwickelt (*siehe dazu Antrag S. 8*).

Um in den oben beschriebenen Arbeitsfeldern zielorientiert, effektiv und ethisch begründet tätig zu werden bzw. zu sein, bedarf es laut Hochschule folgender Kompetenzen, die im Studium zu erwerben sind:

- **Fachkompetenz:** als Professionswissen, also die kritische wissenschaftliche Durchdringung des Tätigkeitsfeldes. Das Studium der Pflege-, Gesundheits- und Sozialwissenschaft baut dabei auf fachlichen Kompetenzen auf, die bereits in der Ausbildung erworben wurden.
- **Didaktisch-reflexive Kompetenz:** Eine kompetente Pflegepädagogin verfügt über ein breites und tiefes allgemein- und fachdidaktisches Wissen über gesellschaftliche wie individuelle Voraussetzungen und Konsequenzen erfolgreicher Unterrichtsarbeit unter Einschluss der Reflexion (berufs-) ethischer Aspekte.
- **Methodisch-didaktische Kompetenz:** Pflegepädagogen verfügen über ein reiches Methodenrepertoire zur zugleich effektiven und schüler- sowie erwachsenenorientierten Planung und Gestaltung von Unterricht.
- **Sozial-kommunikative Kompetenz:** als Bündel von Fähigkeiten, für ein lernförderliches Klima zu sorgen, Schüler als Dialogpartner zu betrachten und auf ihre jeweiligen Eigenarten einzugehen, inklusive der Fähigkeiten zum erwachsenengerechten Führen von Klassen und Gruppen. Darüber hinaus bezieht sich die sozialkommunikative Kompetenz auch auf die Übernahme von Verantwortung, die Gestaltung von Arbeitsprozessen und gemeinschaftliches Arbeiten innerhalb eines Teams.
- **Personale Kompetenz:** verstanden als Verbindung von Selbstbewusstsein, reflexiver (einschließlich ethisch-reflexiver) Distanz zum eigenen Denken, Fühlen und Handeln, Teamfähigkeit und der Bereitschaft zur Herstellung eines Gleichgewichts von Nähe und Distanz.
- **Wissenschaftliche Methodenkompetenz:** als Fähigkeit der Analyse von Fragestellungen und Zusammenhängen in methodisch transparenter Form.

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass die Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Pflegepädagogik sehr gut vom Arbeitsmarkt aufgenommen werden, so die Antragsteller. Laut der ersten Absolventenbefragung von

2012, bei der 14 von 23 Absolventen teilgenommen haben, gaben sieben Befragte an, sofort einen Arbeitsplatz gefunden zu haben, drei weitere innerhalb von zwei Monaten, eine Person hat ein halbes Jahr nach einer Stelle gesucht und insgesamt vier Personen gaben an, ein Master-Studium aufgenommen zu haben. Mündliche Berichte von Absolventen sprechen dafür, dass dies sowohl das Arbeitsfeld „Berufsfachschule“ als auch die oben genannten anderen Arbeitsfelder betrifft, so die Antragsteller weiter (*siehe Antrag S. 6*).

Im Rahmen der demographischen Entwicklung ist aus Sicht der Antragsteller zukünftig von einem steigenden Bedarf an akademisch qualifizierten Pflegepädagogen auszugehen. Die Bedarfssteigerung lässt sich auch aus dem Bestreben, nichtärztliche Heilberufe besser zu qualifizieren und mit umfangreicheren Kompetenzen auszustatten, ableiten. Darüber hinaus ist auch damit zu rechnen, dass aufgrund des demographischen Wandels und zu erwartender personeller Engpässe in den Pflegeberufen neue Qualifizierungswege – auch für gestufte Bildungsgänge – in den Pflegeberufen auf- und ausgebaut werden, so die Hochschule. Den Daten des „Branchenmonitoring“ von 2012 für Rheinland-Pfalz zufolge besteht gegenwärtig und in Zukunft die Gefahr von Personalengpässen im Pflegebereich (*siehe Antrag S. 6*).

Eine aktuelle telefonische Recherche des Fachbereichs ergab zudem, dass aus Sicht der zuständigen Referenten in den Ministerien auch in den benachbarten Bundesländern Hessen, Baden-Württemberg und dem Saarland in den nächsten Jahren ein Bedarf an Absolventen eines Bachelor-Studiengangs „Pflegepädagogik“ für den Unterricht an Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschulen sowie Krankenpflegeschulen besteht (*siehe Antrag S. 6*).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ umfasst insgesamt 18 Module, die den folgenden acht Studienbereichen zugeordnet werden: 1. Fachwissenschaftliche Grundlagen (11 CP), 2. Wissenschaft und Forschung (33 CP), 3. Lehren und Lernen (36 CP), 4. Pflegewissenschaft (41 CP), 5. Gesundheit – Konzepte und Rahmenbedingungen (27 CP), 6. Lernort Praxis („Orientierungspraktikum“ und „Praktisches Studiensemester“, 39 CP), 7. Bachelorarbeit (12 CP), 8. Kritische Auseinandersetzung mit dem Berufsfeld „Pflege“ (11 CP). Mit Ausnahme des Wahlpflichtmoduls „Forschungsprojekt“ (die Wahlalternativen lauten: Forschungsprojekt Qualitative Forschung oder Forschungsprojekt

Quantitative Forschung) sind alle Module als Pflichtmodule ausgewiesen (*siehe dazu Antrag S. 8ff.*).

16 der insgesamt 18 Module des Studiengangs werden innerhalb von zwei Semestern (ein akademisches Jahr) abgeschlossen, zwei Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Alle Module sind studiengangspezifische Module bzw. Angebote für Studierende des Bachelor-Studiengangs „Pflegepädagogik“ (*siehe Antrag S. 12*).

Im dritten Studiensemester absolvieren die Studierenden ein sechswöchiges Orientierungspraktikum im Umfang von 11 ECTS-Punkten. Die Orientierungspraktika werden in Einrichtungen abgeleistet, die nicht Arbeitsplatz sind. Die „Grundsätze“ der Hochschule bezogen auf das Orientierungspraktikum liegen vor (*siehe Anlage 5a*). Im fünften Studiensemester wird das praktische Studiensemester im Umfang von 28 ECTS-Punkten absolviert (das praktische Studiensemester wird in Einrichtungen abgeleistet, die nicht Arbeitsplatz sind). Beide Praktika können auch im Ausland abgeleistet werden. Gemäß den Erfahrungen der Hochschule wählen die Studierenden vor allem deutschsprachige Länder wie etwa die Schweiz oder Österreich als Orte des Praktikums. Die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen ist dabei nicht immer möglich, so die Antragsteller (je nach Land). Es wird jedoch eine individuelle Beratung und Begleitung per E-Mail bzw. Telekommunikation durch die Betreuer gewährleistet. Zur Unterstützung der Studierenden, die im Ausland Praktika absolvieren, werden von der Hochschule fachbereichsübergreifend Sprachkurse angeboten (z.B. Englisch, Spanisch, Türkisch und Russisch) (*siehe Antrag S. 12*).

Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

Folgende Module (in folgenden Studienbereichen) werden angeboten:

| Nr. (Studienbereich) | Modulbezeichnung | Sem. | CP |
|----------------------|---|-------|----|
| 1 (1) | Fachwissenschaftliche Grundlagen für das Studium | 1 | 11 |
| 2 (2) | Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens | 1 + 2 | 9 |
| 3 (2) | Forschungsmethoden | 2 + 3 | 12 |
| 4 (2) | Forschungsprojekt (Wahlpflicht: a. Forschungsprojekt) | 4 + 5 | 12 |

| | | | |
|--------|---|-------|------------|
| | Qualitative Forschung, b. Forschungsprojekt Quantitative Forschung) | | |
| 5 (3) | Didaktik | 3 + 4 | 13 |
| 6 (3) | Erwerb von Lehrkompetenz | 4 + 6 | 11 |
| 7 (3) | Pflegepädagogik – Theorie und Praxis | 6 + 7 | 12 |
| 8 (4) | Entwicklung und Stand der Pflegewissenschaft | 1 + 2 | 13 |
| 9 (4) | Professionelle Pflegepraxis | 2 + 3 | 11 |
| 10 (4) | Probleme und Lösungsansätze in der gerontologischen Pflege | 4 + 6 | 10 |
| 11 (4) | Beratung in der Pflege | 6 + 7 | 7 |
| 12 (5) | Strukturen des Gesundheitssystems und der Pflegeausbildung | 1 + 2 | 10 |
| 13 (5) | Gesundheit und Krankheit im gesellschaftlichen Kontext | 2 + 3 | 9 |
| 14 (5) | Gesundheitsförderung und Prävention | 4 + 6 | 8 |
| 15 (6) | Orientierungspraktikum | 3 + 4 | 11 |
| 16 (6) | Praktisches Studiensemester | 5 + 6 | 28 |
| 17 (7) | Bachelor-Arbeit | 7 | 12 |
| 18 (8) | Kritische Auseinandersetzung mit dem Berufsfeld „Pflege“ | 6 + 7 | 11 |
| | Gesamt | | 210 |

Ein Studienverlaufsplan ist der studiengangspezifischen Prüfungsordnung sowie dem Modulhandbuch beigelegt (*siehe Anlage 4 sowie Anlage 1*).

Gemäß § 9 der Prüfungsordnung Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ werden alle Module entweder mit einem benoteten Leistungsnachweis oder einem unbenoteten Studiennachweis abgeschlossen. Anlage 1 bis 3 der speziellen Prüfungsordnung zeigen, welche Module mit einer Studienleistung und welche Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden (*siehe Anlage 4*). Derzeit sind im Studiengang insgesamt 13 Prüfungsleistungen (benotet) und 5 Studienleistungen (unbenotet) zu erbringen (*siehe dazu Antrag S. 14f.*). Laut Antragsteller müssen die Studierenden pro Semester zwischen zwei und vier Prüfungs- bzw. Studienleistungen erbringen (*siehe Antrag S. 16 sowie Anlage 4, Anhang 3*).

Die wissens- und kompetenzorientierte Ausgestaltung des studiengangspezifischen Prüfungssystems bildet sich laut Antragsteller in der Prüfungsordnung des Studiengangs ab. Die modulbezogenen Prüfungen gemäß dieser Ordnung dienen der Feststellung, ob die im Modulhandbuch in den jeweiligen Modulen dargestellten Qualifikationsziele erreicht wurden.

Die möglichen Arten der Modulprüfungen sind in § 15 der allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Nach § 15 Abs. 5 der Prüfungsordnung bestehen folgende schriftlichen und mündlichen Prüfungsformen: Klausur, Mündliche Prüfung, Seminar- und Hausarbeit, Referat, mündlicher Vortrag, Präsentation, Projektarbeit, performative Beiträge (z.B. Rollenspiele, Videodokumentation, Theateraufführung), Bachelor-Thesis (*siehe Anlage 3*). Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und außerhalb der Vorlesungszeiten, aber innerhalb des jeweiligen Studienhalbjahres erbracht.

Das „Diploma Supplement“ enthält eine ECTS-Einstufungstabelle („Grading Table“), welche eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten angibt (relative Noten) (*siehe Anlage 6*).

Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 21 der Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden (*siehe Anlage 4, § 21 Abs. 1*). Regelungen im Sinne des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind ebenfalls in der Prüfungsordnung verankert (*siehe Anlage 4, § 25*).

Eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung ist erfolgt (*siehe Anlage 3a*).

Laut Antragsteller wird im Fachbereich aktuell ein Forschungskonzept entwickelt, in das die studentischen Forschungen integriert werden sollen. Insbesondere die Studien zum Themenkreis „Anspruch und Wirklichkeit in der Pflege“ („Coolout in der Pflege“) sollen hier systematisch ausgebaut werden. Darüber hinaus gibt es erste Überlegungen zu einer Bündelung von Forschungen zu Bildungsfragen in der Pflege (Pflegebildungs-, Gesundheitsbildungsforschung). Diese Themenschwerpunkte des Fachbereichs sollen zukünftig auch in der Lehrforschung in den entsprechenden Modulen Berücksichtigung finden (*siehe Antrag S. 9*).

Das Selbststudium der Studierenden wird laut Antragsteller von den modulverantwortlichen Professoren und Dozenten unterstützt.

Das Modulhandbuch enthält im ersten Teil den Studienverlaufsplan, Information zur Struktur des Studiengangs und Erläuterungen zu den Studienbereichen bzw. Modulen sowie eine Übersicht über alle Studienbereiche, Module, Leistungspunkte und Semester. Die Modulbeschreibungen im zweiten Teil des Modulhandbuchs sind formal wie folgt aufgebaut: Studienbereich, Modulbezeichnung, Modulverantwortung, Arbeitsaufwand (Präsenz- und Selbststudium), Credits, Semesterlage („Zeitraum“), Ziele, Inhalte, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen bzw. -leistungen, Stellenwert der Note in der Endnote, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zugehörige Lehrveranstaltungen (*siehe dazu Anlage 1*).

Der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein strebt die Entwicklung eines konsekutiven Master-Studienganges im Bereich der Pflegepädagogik an. Aufgrund der aktuellen Diskussionen um eine zu erwartende Reform der Ausbildungen in den Pflegeberufen hat der Fachbereich bisher noch keine Entscheidung für ein Master-Angebot Pflegepädagogik getroffen. Diskutiert werden derzeit verschiedene Optionen, u.a. auch Kooperationsmöglichkeiten mit einer Universität (*siehe Antrag S. 6f. und AOF 2*).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 2 der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (*siehe Anlage 3*) ist zum Studium in einem Bachelor-Studiengang berechtigt, „wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat“.

Die spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (*siehe Anlage 4*), die Bezug nimmt auf die allgemeine Prüfungsordnung, sieht in § 2 weitere, studienangessene Zulassungsregelungen vor. Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind: ein Zeugnis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung und eine Urkunde, die zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in bzw. Altenpfleger/-in, oder Hebamme/Entbindungspfleger berechtigt oder vergleichbare Abschlüsse oder die fachbezogene Berechtigung in den Ausbildungsgängen Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder Ent-

bindungspflege beruflich qualifizierter Personen (i.d.R. nachgewiesen durch die Abschlussnote der fachbezogenen Ausbildung von mindestens 2,5 und einer zweijährigen fachbezogenen Berufstätigkeit in Vollzeit) (*siehe Anlage 4, § 2*).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Dem Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ stehen insgesamt acht hauptamtlich Lehrende, sieben Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin, sowie sechs Lehrbeauftragte anteilig zur Verfügung (*siehe Anlage 8*). Angaben zur Qualifikation und Zusammensetzung der Lehrenden sowie Angaben zu den Modulen, in denen gelehrt wird, finden sich in der Lehrverflechtungsmatrix und den Kurzlebensläufen der haupt- und nebenamtlich Lehrenden (*siehe Anlagen 7a, 7b und 8*). Etwa 86% (59 SWS) der Lehre werden durch hauptamtlich Lehrende und etwa 14% (10 SWS) durch Lehrbeauftragte erbracht. Der Anteil professoraler Lehre beträgt 84% (58 SWS). Bemessungsgrundlage sind laut Antragsteller die tatsächlich geleistete Lehre in SWS im Sommersemester 2013 (*siehe dazu Antrag S. 25 und Anlage 7a und 7b*).

Im Hinblick auf die Betreuungsrelation ergibt sich ein Verhältnis von etwa 1 / 29 (fünf hauptamtlich Lehrende mit Schwerpunkt Bachelor „Pflegepädagogik“ zu 144 Studierenden im Sommersemester 2013). Im Wintersemester 2013/2014 waren 111 Studierende eingeschrieben (dies erklärt sich durch den siebensemestrigen Studiengang, d.h. im Wintersemester gibt es deshalb eine Studienkohorte weniger).

Im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz sind die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren sowie die formalen Einstellungs Voraussetzungen zur Erteilung eines Lehrauftrages aufgeführt (*siehe dazu Antrag S. 25*).

Laut Antragsteller stellt die Hochschule Ludwigshafen am Rhein den Lehrenden im Bereich der Hochschuldidaktik ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm zur Verfügung, welches Professoren, Lehrbeauftragte und Tutoren nutzen können. Ansprechpartner ist der Stabsbereich Hochschuldidaktik. Er bietet Basisschulungen, Beratung, Coaching und Hospitation an. Zusätzlich kann das Angebot des Hochschulevaluierungsverbundes Südwest von den Professoren kostenlos genutzt werden (*siehe dazu Antrag S. 25f.*).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem von der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pflegepädagogik“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt (*siehe Anlage 9*).

Für Lehrveranstaltungen, Gruppenarbeiten und Gruppenberatungen stehen der Hochschule am Standort Maxstraße insgesamt 15 Räume in verschiedenen Größen (zwischen 15 und 100 Personen Maximalbelegung) zur Verfügung (im Wintersemester 2013/2014 studierten am Standort 656 Studierende). Hinzu kommen Büros für die hauptamtlich Lehrenden und Assistenten. Zusätzlich kann auf von der Hochschule angemietete Räume zugegriffen werden, die sich an verschiedenen Standorten in der Stadt befinden (*siehe dazu Antrag, S. 26*).

Alle Veranstaltungsräume sind – von zwei Ausnahmen einmal abgesehen – mit Tafel, Flipchart, Leinwand, Overheadprojektor, Medientisch sowie mit fest installiertem Beamer ausgestattet. Darüber hinaus verfügt jedes Stockwerk über einen mobilen Medienwagen, der einen transportablen Beamer, einen VHS- und DVD-Player beinhaltet. Für Studierende des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen stehen in zwei Räumen jeweils 19 bzw. 13 Computerarbeitsplätze zur Verfügung, die an zentrale, räumlich gebundene Drucker angeschlossen sind. Darüber hinaus ist es in der Hochschule mittlerweile möglich, sich über W-LAN in das Internet einzuloggen (*siehe Antrag S. 27*).

Integriertes Lernen („Blended Learning“) ist an der Hochschule seit dem Jahr 2011 mittels der E-Learning Plattform „Open OLAT“ möglich. In allen Studienbereichen wird die Lehre bei Bedarf durch diese Lernplattform unterstützt, so die Antragsteller. Die Lernplattform bietet Möglichkeiten zum Integrierten Lernen (Blended Learning) und wird u.a. für die Bereitstellung von Lehrmaterialien genutzt (*siehe Antrag S. 12*).

Im Jahr 2019 sollen alle Fachbereiche der Hochschule Ludwigshafen am Rhein auf einem Campus am Standort in der Ernst-Boehe-Straße zusammengeführt werden. Dies würde für den Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen den Umzug an den neuen Standort bedeuten. Laut Antragsteller befindet sich der Erweiterungsbau derzeit in der Planungsphase, aktuelle und zukünftige Raumbedarfe werden dabei berücksichtigt (*siehe dazu Antrag, S. 26*).

Die Teilbibliothek des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen verfügt derzeit (Stand: September 2013) aktuell über einen Medienbestand von ca. 53.000 Medieneinheiten. Die Fachliteraturbestände sind laut Antragsteller auf das Studienangebot in den Studienbereichen Pflege und Gesundheit sowie Soziale Arbeit ausgerichtet. In der Teilbibliothek sind 75 Fachzeitschriften abonniert, von denen sich ca. ein Drittel auf Pflegepädagogik und Pflegewissenschaft bzw. für diese relevante Disziplinen beziehen. In der Bibliothek nicht vorhandenes Schrifttum kann über das Fachpersonal der Bibliothek via Fernleihe besorgt und bereitgestellt werden. Des Weiteren sind diverse Datenbanken nutzbar (CareLit, CINAHL, PSYINDEX, Cochrane Library und CNE), die aus dem Etat der Teilbibliothek für den Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen bezahlt werden.

Im Jahr 2012 wurden für den Ausbau und die Aktualisierung des pflegepädagogischen sowie pflege- und sozialwissenschaftlichen Medienangebots insgesamt 82.420,- Euro ausgegeben, davon 38.862,- Euro für Bücher, 9.834,- Euro für E-Books, 6.964,- Euro für Periodika und 12.422,- Euro für Datenbanklizenzen. Die Bibliothek ist von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und samstags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. In den Semesterferien ist die Bibliothek von Montag bis Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet (*siehe dazu Antrag S. 26f.*).

Der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen bestreitet die im Zusammenhang mit dem Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ entstehenden Ressourcenbedarfe für Hilfskräfte sowie Sach- und Investitionsmittel aus seinem von der Hochschulleitung alljährlich zugewiesenen Finanzmitteln (*ausführlich dazu Antrag S. 27f.*).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Qualitätssicherung und -entwicklung für Studium und Lehre wird an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein auf drei Ebenen (Hochschule, Fachbereich, Studiengang) als ein zentrales, handlungsleitendes Anliegen verstanden. Gemäß § 3 Abs. 1 der Evaluationsordnung (*siehe Anlage 10*) liegt die grundsätzliche Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung bei der Hochschulleitung. Die operative Umsetzung der Evaluation von Studium und Lehre liegt gemäß § 3 Abs. 4 der Evaluationsordnung in den Händen der einzelnen Fachbereiche. Dem Antrag ist eine Übersicht beigefügt, aus der sowohl die Akteure der Evaluation als auch deren Aufgabenbereiche zu entnehmen

sind (*siehe Anlage 11*). Ein von der Evaluationskommission der Hochschule erstellter umfassender Evaluationsplan für den Zeitraum Wintersemester 2012/2013 bis Wintersemester 2017/2018 liegt ebenfalls vor (*siehe Anlage 12*).

Im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen ist der Dekan für die Initiation und Koordination der Evaluation verantwortlich. Dieser hat die damit verbundenen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 der Evaluationsordnung an eine Evaluationskommission übertragen. Zusätzlich wurde ein Evaluationsbeauftragter (auch als Ansprechpartner) bestellt, der u.a. die Durchführung der Evaluation innerhalb des Fachbereiches koordiniert und die Ergebnisse auswertet (*siehe dazu Antrag 3.1 und Anlage 10*).

Seit dem Sommer 2009 erarbeitet eine fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe gemeinsam hochschulweite Standards, Instrumente und Vorlagen zu Evaluationsvorhaben und deren Dokumentation. In diesem Kontext wurde eine Kooperation der Hochschule Ludwigshafen am Rhein mit dem Zentrum für Qualitätssicherung- und Entwicklung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz aufgebaut. Bisher wurden von der Arbeitsgruppe folgende Instrumente entwickelt: Studiengangsbefragung, Lehrveranstaltungsevaluation und Befragung der Exmatrikulierten (Absolventen, Studienabbrecher und Hochschulwechsler) (*siehe dazu Antrag 3.1*).

Die Evaluation von Lehre und Studium ist im Teil B der Evaluationsordnung geregelt (*siehe Anlage 10*). Die Evaluationsmaßnahmen umfassen u.a. eine Erstsemesterbefragung, Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolventenbefragungen, Verbleibstudien, Evaluation der Betreuungs- und Beratungsangebote, Evaluation der Gründe für den Studienabbruch sowie ggf. die Befragung der Kooperationspartner. Im Rahmen der Absolventenbefragung wird auch der Gesamt-Workload im Rahmen des Studiums untersucht. Die Ergebnisse der Evaluation werden in Form eines Evaluationsberichtes hochschulweit veröffentlicht. Ergebnisse aus den Lehrevaluationen werden den Dozierenden direkt zurückgemeldet und von ihnen als Grundlage für Qualitätsentwicklungen verwendet (*siehe Anlage 10, § 7 und § 8 sowie Antrag S. 18f.*). Evaluationsberichte zu dem hier zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang werden laut Antragsteller zur Vor-Ort-Begehung ausgelegt (*siehe AOF I Evaluationsbericht*).

Ergänzend zu den standardisierten Evaluationsverfahren der Lehre und des Studiums wird der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen auch künftig die

Qualität seiner Angebote und ihrer Erbringung „dialogisch, beteiligend und multiperspektivisch im Rahmen von Studienbereichs- und Fachbereichskonferenzen, Studienreformkommissionen, Evaluationskommissionen und im Fachausschuss für Studium und Lehre bewerten sowie weiterentwickeln. Die Ergebnisse dieser Analysen fließen in Prozesse der Evaluation und Qualitätsentwicklung ein“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 3.2, S. 18*).

Eine Übersicht zur Bewerberlage und zu den Studierendenzahlen (aufgeschlüsselt nach Semestern, Geschlecht und Herkunft) ab dem Sommersemester 2009 liegt vor (*siehe Anlage 15*). Die Ergebnisse aus den Evaluationen finden sich im Evaluationsbericht, der nach Verabschiedung durch den Fachbereichsrat hochschulweit veröffentlicht wird.

Der von der Studienreformkommission gesteuerte kontinuierliche Studienreformprozess im Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ fokussierte insbesondere „inhaltliche und strukturelle Veränderungen, die sich im Modulhandbuch und somit auch in der Speziellen Prüfungsordnung niederschlagen“, so die Antragsteller (z.B. Fragen der Studierbarkeit bzw. Reduzierung der Präsenzzeiten und Prüfungsbelastung sowie Fragen der Prüfungsorganisation und Koordination) (*siehe Antrag 3.3.2 und 3.3.3*). Darüber hinaus beziehen die Reformprozesse auch den intensiven Austausch und die Abstimmung der einzelnen Lehrenden bezüglich der Gestaltung ihres jeweiligen Lehrangebotes ein (*siehe Antrag 3.3.1*).

Aus Sicht der Hochschule hat sich die grundsätzliche Struktur des Studienprogramms mit der Modulzuordnung zu den acht Studienbereichen bewährt. Sie wurde entsprechend nicht geändert. Im Rahmen der inhaltlichen und strukturellen Veränderungen des Studiengangs wurde jedoch u.a. die Semesterwochenstundenzahl, insbesondere im Bereich Präsenzstudium reduziert. Insgesamt wurde die Präsenzzeit von 141 SWS (4.185 Stunden Selbststudium, 2.175 Stunden Präsenzstudium) vor der Reform auf 131 SWS (4.597 Stunden Selbststudium, 1.803 Präsenzstudium) nach der Reform und damit um insgesamt 372 Stunden verringert (*siehe die Übersicht im Antrag auf S. 21; siehe auch Anlage 16*). Einen Vergleich der Modulverteilung und Verteilung der Leistungspunkte über die Semester vor und nach der Reform, zeigt Tabelle 3 im Antrag (*siehe Antrag S. 22*). Die Notwendigkeit dieser „Reformmaßnahme“ resultiert aus der zeitlichen Belastung der Studierenden durch lange Anfahrtswege vom Wohnort zum Studienort sowie aus der zeitlichen Belastung infolge

der Berufstätigkeit während des Studiums. Ergebnisse der Lehrevaluation vom Wintersemester 2012-2013 zeigen, dass der Arbeitsaufwand unter der neuen Studienstruktur (Reduzierung der Präsenzzeiten) von den Studierenden des Studiengangs Bachelor „Pflegepädagogik“ zu „über drei Vierteln verglichen mit den zu erreichenden Leistungspunkten als angemessen beurteilt wird“, so die Antragsteller (*siehe Antrag S. 21*). Auch die Prüfungsbelastung konnte durch Umstrukturierungen in den Modulen sowie durch das zurückschrauben der Modulanzahl und damit der Modulprüfungen von 20 auf 18 verringert werden (*siehe dazu Antrag 3.3.3*).

Die Beratung der Studierenden erfolgt an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein dezentral auf der Ebene der Fachbereiche. Zuständig sind die Assistenten und die Studiengangverantwortlichen. Neben den persönlichen Beratungsmöglichkeiten vor Ort lassen sich alle relevanten Informationen rund um das Studium, Prüfungswesen, Noten und Praktika über das Internet abrufen; so auch das Modulhandbuch zum Studiengang, die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule und die Spezielle Prüfungsordnung, die auch die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen beinhaltet. Studierenden mit Behinderung steht zudem der bzw. die Schwerbehindertenbeauftragte der Hochschule als Ansprechpartner zur Verfügung. Spezielle Handreichungen informieren übersichtlich über wichtige Aspekte des Studiums (z.B. besondere Informationen für Erstsemester, Beantwortung von Fragen zur Zusammenstellung des Stundenplans, Informationen zu Praktika sowie Praktikums- und Praxisstellen in der Region). Das Praktikantenamt bietet Unterstützung bei der Organisation der in das Studium integrierten Praktika (Orientierungspraktikum und praktisches Studiensemester) und bei der Suche nach Praktikumsstellen. Für das Wintersemester 2014/2015 ist erstmals eine hochschulweite Evaluation der Serviceeinrichtungen zur Beratung und Betreuung der Studierenden vorgesehen (*siehe Antrag 3.4*).

Die Hochschule Ludwigshafen am Rhein sieht die Verwirklichung der Chancengleichheit als Leitungsaufgabe der Hochschule. Sowohl bei den Studierenden und Mitarbeitern als auch bei den Lehrenden wird das Ziel verfolgt, eine Ausgeglichenheit zwischen Männern und Frauen herzustellen. Im Jahr 2002 wurde die Hochschule als „Familienfreundliche Hochschule“ auditiert, im Jahr 2011 fand eine erfolgreiche Rezertifizierung statt (*siehe dazu Antrag 3.5 sowie Anlage 13: Gleichstellungs- und Frauenförderplan*). Auf Seiten der Mitarbeiter sind u.a. flexible Arbeitszeit- und Arbeitsortmodelle implementiert wor-

den. Als Maßnahme für studierende Eltern ist ein umfassendes Beratungsangebot institutionalisiert (*siehe Antrag, S. 24f.*).

Die Hochschule Ludwigshafen am Rhein verfügt über einen Gleichstellungs- und Frauenförderplan (*Anlage 13*).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein ist Ergebnis einer im Jahr 2008 vollzogenen Fusion der Fachhochschule Ludwigshafen und der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen, deren Studiengänge 2008 im neuen Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen in die Fachhochschule Ludwigshafen integriert wurden. Im Jahr 2012 erfolgte die Umbenennung in Hochschule Ludwigshafen am Rhein.

Derzeit (Stand: 30.04.2013) sind in der Hochschule Ludwigshafen am Rhein insgesamt 4.094 Studierende eingeschrieben, die in vier Fachbereichen (I. „Management, Controlling, Health Care“, II. „Marketing und Personalmanagement“, III. „Dienstleistungen und Consulting“ und IV. „Sozial- und Gesundheitswesen“) von insgesamt 81 hauptamtlichen Professoren und Professorinnen sowie 177 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (wissenschaftliches und nicht-wissenschaftliches Personal sowie Auszubildende) betreut werden (Stand: 01.09.2013).

Die Fachhochschule bietet derzeit Studiengänge in zwei Schwerpunkten an: „Betriebswirtschaftslehre“ und „Sozial- und Gesundheitswesen“. Die Forschung manifestiert sich an der Fachhochschule u.a. in neun Forschungsinstituten, die im Bereich Betriebswirtschaftslehre sowie im Bereich Sozial- und Gesundheitswesen ein breites Expertenwissen bieten (*siehe dazu Antrag S. 28ff.*).

Am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen sind derzeit 714 Studierende eingeschrieben (Stand: 17.10.2013). Neben dem hier zur Akkreditierung vorliegenden Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ (Bachelor of Arts, B.A.) werden am Fachbereich die im Folgenden genannten vier weiteren Studiengänge angeboten (*siehe dazu Antrag S. 28ff.*):

- Dualer Bachelor-Studiengang „Hebammenwesen“ (Bachelor of Arts, B.A.),
- Dualer Bachelor-Studiengang „Pfleger“ (Bachelor of Arts, B.A.),
- Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ (Bachelor of Arts, B.A.),

- Konsekutiver Master-Studiengang „Soziale Arbeit“ (Master of Arts, M.A.).

Im November 2012 haben die Gremien der Universität Frankfurt eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein und dem Fachbereich Erziehungswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt verabschiedet. Dies ist für die Absolventen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein mit einem Promotionsinteresse von Bedeutung, so die Antragsteller (*siehe Antrag S. 31*).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Hochschule Ludwigshafen am Rhein zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Pflegepädagogik“ (Vollzeit) fand am 10.04.2014 an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Jochen Schmerfeld, Katholische Hochschule Freiburg

Frau Prof. Dr. Birgit Vosseler, Hochschule Ravensburg-Weingarten

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Matthias Grünewald, Universitätsklinikum Düsseldorf, Bildungszentrum

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Franziska Jagoda, Studierende an der Fachhochschule Bielefeld

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gruppe der Gutachtenden im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes, die konzeptionelle Einordnung des Studienganges in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten der Gruppe der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen angebotene Studiengang „Pflegepädagogik“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamtworkload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.703 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktstudium, 750 Stunden Praxiszeit und 3.847 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 18 Module gegliedert, die acht Studienbereichen zugeordnet werden. Alle Module müssen erfolgreich absolviert werden. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist 1. ein Zeugnis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung, 2. eine Urkunde, die zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin bzw. Altenpfleger oder Hebamme bzw. Entbindungspfleger berechtigt oder vergleichbare Abschlüsse, oder 3. die fachbezogene Berechtigung in den Ausbildungsgängen Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder Entbindungspflege beruflich qualifizierter Personen (in der Regel nachgewiesen durch die Abschlussnote der fachbezogenen Ausbildung von mindestens 2,5 und einer 2-jährigen fachbezogenen Berufstätigkeit in Vollzeit). Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Sommersemester zur Verfügung (aufgrund des laufenden Hochschulpakts gibt es aktuell 40 Studienplätze). Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Sommersemester 2009.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gutachtenden trafen sich am 10.04.2014 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tage stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 11.04.2014 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtenden wurden von einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Vizepräsident und Kanzler), mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen (Dekan, Prodekanin, Geschäftsführer, Evaluationsbeauftragter), mit einer Gruppe von Lehrenden sowie mit einer Gruppe von fünf Studierenden. Auf eine Führung durch die Institution haben die Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Studienabschlussbefragung Sommersemester 2012. Ergebnisbericht Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“,
- Evaluationsbericht des Fachbereich IV 2010/2011,
- Evaluationsbericht des Fachbereich IV 2012.
- Auf Wunsch der Gutachtenden hat die Hochschule Ludwigshafen am Rhein Abschlussarbeiten aus dem zur Reakkreditierung anstehenden Studiengang vorgelegt.

3.3.1 Qualifikationsziele

Das primäre Qualifikationsziel des Bachelor-Studiengangs „Pflegepädagogik“ ist die Lehrtätigkeit in pflege- und gesundheitsbezogenen Bildungseinrichtungen, für die der Studiengang aus Sicht der Gutachtenden – zumindest derzeit noch (siehe dazu die Ausführungen zur Bachelor- und Masterstruktur im nächsten Abschnitt) – adäquat qualifiziert. Erworben werden insbesondere vertiefende, im Ausbildungsberuf bereits grundlegende fachliche, didaktisch-reflexive sowie methodisch-didaktische Kompetenzen. Im Sinne der Polyvalenz des Abschlusses (polyvalent meint, dass der Abschluss nicht nur den Zugang

zu einem einzigen Beruf eröffnet, sondern für verschiedene Berufe und Berufsfelder nutzbar ist) stehen den Absolventinnen und Absolventen aus Sicht der Hochschule aber auch vielfältige weitere Tätigkeitsfelder offen: z.B. in Pflegeeinrichtungen, in Behörden und Einrichtungen des Gesundheitswesens, im Bereich Beratung und Schulung sowie in Publizistik und Projektmanagement. Wie von Seiten der Studiengangverantwortlichen vor Ort erläutert wird, zeigen die Erfahrungen der Hochschule, dass Absolvierende des Studiengangs tatsächlich auch in den genannten Berufsbereichen tätig sind.

Die Gutachtenden konnten sich in den Gesprächen vor Ort und durch die Ergebnisse der Absolventenbefragungen davon überzeugen, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Pflegepädagogik“ vor dem Hintergrund großer Bedarfe sehr gut vom Arbeitsmarkt aufgenommen werden. Die befragten Studierenden, die bereits während des Studiums berufstätig sind, fühlen sich gut weiterqualifiziert und sind nicht nur deshalb davon überzeugt, dass sie in den nächsten Jahren problemlos den angestrebten Arbeitsplatz erhalten werden. Berufswunsch der meisten Studierenden ist eine Tätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer in einer Pflegeschule.

In der Diskussion mit den Vertretern des Fachbereichs und den Studiengangverantwortlichen wurde von der Gruppe der Gutachtenden die Frage aufgeworfen, wie sich die Hochschule in ihren Überlegungen zu einem konsekutiven Master-Programm „Pflegepädagogik“ im Kontext der aktuellen Diskussionen zur Pflegelehrausbildung zukünftig positionieren wird, da perspektivisch davon auszugehen ist, dass zukünftig ein im weitesten Sinne dem Lehramtsstudium nachempfundenenes Bachelor-Master-Modell als Grundlage für den Lehrerberuf in gesundheitsberuflichen Ausbildungsgängen wahrscheinlich ist. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule und dem Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen die diesbezüglich vorgetragenen (und auf Wunsch der Hochschule hier vertraulich zu behandelnden) Überlegungen zu lehramtsbezogenen Konzepten weiter zu entwickeln. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden auch im Hinblick auf das Profil von neu einzustellenden Professorinnen und Professoren (für den Bereich Pflege und/oder Gesundheit) bedeutsam. Aus Sicht der Gutachtenden festzuhalten ist: Unter den derzeit gegebenen Rahmenbedingungen ist das Qualifikationsziel und sind die anvisierten Handlungsfelder für die Absolventinnen und Absolventen alles in allem plausibel und nachvollziehbar.

Auch die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement hat das Team der hauptamtlich Lehrenden im Blick. Der Studiengang vermittelt darüber hinaus auch soziale und kommunikative Kompetenzen. Sie werden von den Studiengangverantwortlichen als Bündel von Fähigkeiten verstanden, später an den Schulen und im Unterricht für ein lernförderliches Klima zu sorgen, Schülerinnen und Schüler als Dialogpartnerinnen bzw. Dialogpartner zu betrachten inklusive der Fähigkeiten zum erwachsenengerechten Führen von Klassen und Gruppen. Darüber hinaus bezieht sich die soziale und kommunikative Kompetenz auch auf die Übernahme von Verantwortung und die Gestaltung von Arbeitsprozessen und das gemeinschaftliche Arbeiten innerhalb eines Teams. Die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement erfolgt u.a. durch die Vermittlung des Gefühls für soziale Verantwortung und Toleranz. Auch der partizipierende Einbezug der Studierenden in studiengangbezogene Entscheidungen soll positiv zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

Aus Sicht der Gruppe der Gutachtenden sind diese Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Der Studiengang umfasst 18 studiengangspezifische Module im Umfang von sieben bis 13 CP (Ausnahme „Praktisches Studiensemester“ im Umfang von 28 CP). Die Module schließen in der Regel innerhalb von zwei Semestern ab. Allerdings gibt es drei Module, die anteilig im vierten und im sechsten Semester angeboten werden. Das fünfte Semester wird dabei „übersprungen“. Diese Module werden von den Gutachtenden kritisch betrachtet (*siehe dazu Kriterium 1.3.5*).

Der Studiengang entspricht (1) den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005 in der derzeit gültigen Fassung, (2) den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung, (3) den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Mit Ausnahme des erwähnten Aspektes der Modularisierung ist das Kriterium aus Sicht der Gutachtenden erfüllt (*siehe dazu Kriterium 1.3.5*).

3.3.3 Studiengangkonzept

Der Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ umfasst die Vermittlung von professions- und pädagogisch relevantem Fachwissen, die Vermittlung von didaktisch-reflexiver, methodisch-didaktischer und wissenschaftlich-methodischer Kompetenz sowie die Vermittlung von fächerübergreifendem Wissen, insbesondere im Bereich kommunikativer Kompetenz, die für angehende Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen unabdingbar ist (*siehe auch Kriterium 1.3.1*).

Im Studiengang wird im fachwissenschaftlichen Teil des Studiums auf eine Vertiefung der naturwissenschaftlich-medizinischen Inhalte zugunsten einer stärkeren Vermittlung pflegewissenschaftlicher, gesundheitswissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Inhalte und Methoden verzichtet. Die Begründung der Studiengangverantwortlichen lautet, dass die Studierenden in der pflegerischen Erstausbildung diesbezüglich bereits ausreichendes Wissen angeeignet haben und die Berufserfahrung vorwiegend klinisch geprägt sei. Diese Begründung wird von den Gutachtenden zunächst dahingehend diskutiert, dass die „Halbwertszeit“ von medizinischem Wissen immer kürzer wird und es Studierende gibt, deren Berufsabschlüsse so lange zurück liegen, dass auch in diesem Bereich eine Aktualisierung des Wissens erforderlich wird. Aus Sicht der Hochschule werden die Studierenden mit den erworbenen Methodenkenntnissen und durch die fachwissenschaftliche Qualifizierung in die Lage versetzt, sich neue Themen zu erschließen, vor allem im medizinisch-naturwissenschaftlichen Bereich, da hier Grundlagenwissen aus der Ausbildung vorhanden ist. Deshalb wurde auf die Vertiefung von naturwissenschaftlich-medizinischen Inhalten zugunsten der Förderung von wissenschaftlicher Methodenkompetenz verzichtet. Dies wird von Seiten der Gutachtenden zur Kenntnis genommen.

Auch aus Sicht der befragten Studierenden ist adäquates „wissenschaftliches Handwerkszeug“ und sind diesbezügliche Unterstützungsbedarfe seitens der Lehrenden wichtiger als die Aktualisierung medizinisch-naturwissenschaftlichen Wissens.

Dass die im praktischen Studiensemester zu absolvierende Lehrprobe nicht mit einem benoteten Leistungsnachweis verbunden ist, wurde damit begründet, dass durch eine Benotung der Druck unnötig erhöht werde und der mögliche Lerneffekt durch die selbständige unterrichtende Tätigkeit minimiert. Zudem bildet eine geringe Anzahl von beobachteten und benoteten Lehrproben nicht die tatsächliche methodisch-didaktische Kompetenzentwicklung ab. Voraussetzung für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters ist deshalb u.a. die begleitete Durchführung von zwölf unbenoteten Unterrichtsstunden. Diese haben eher Übungscharakter im Sinne der Befähigung zum selbständigen Unterrichten. Der Reflexion über den abgeleisteten Unterricht wird ein höherer Lerneffekt zugeschrieben.

Der Aufbau des Studiengangs wird von den Gutachtenden insgesamt als zielorientiert und in sich stimmig, auch bezogen auf die formulierten Qualifikationsziele bewertet. Das Arsenal der Lehr- und Lernformen ist angemessen. Die Module sind transparent beschrieben. Die Organisation des Studiums gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

Der Berufs- und Praxisbezug des Studiums wird insbesondere durch ein im fünften Studiensemester verortetes praktisches Studiensemester im Umfang von 28 ECTS-Punkten sichergestellt. Ein im dritten Studiensemester verankertes sechswöchiges Orientierungspraktikum (Umfang 11 CP) wird in Berufsfachschulen für Pflege- und Gesundheitsberufe absolviert. Beide Praktika werden in Einrichtungen abgeleistet, die nicht Arbeitsplatz der Studierenden sind, so die Auskunft vor Ort. Beide Praktika können auch im Ausland absolviert werden. Das Praktikum, die Anforderungen an Praxisstellen sowie die Anforderungen an Praxisbetreuer sind in den „Grundsätzen des Orientierungspraktikums“ sowie in den „Grundsätzen des praktischen Studiensemesters“ bezogen auf den Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ geregelt. Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement kann nach Auffassung der Gutachtenden durch die praxisnahe Ausbildung unterstützt werden.

Bezogen auf das vorliegende Studienkonzept bzw. Curriculum empfehlen die Gutachtenden das Forschungsprojekt in das Praxissemester einzubinden und das Orientierungspraktikum aus den Urlaubszeiten herauszunehmen und in das vierte Semester zu verlegen. Im Hinblick auf die Vorgehensweise einer Integration des Forschungsprojekts in das Praxissemester verweist die Hochschule in ihrer Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens demgegenüber auf

diesbezüglich negative Erfahrungen aus der Vergangenheit (schon zu Zeiten des Diplom-Studiengangs), die dazu geführt haben, dies so zu gestalten, wie es derzeit ist. Die Gutachtenden empfehlen zudem das Orientierungspraktikum im Sinne der Polyvalenz des Abschlusses nicht nur auf die Schule zu beschränken. Laut der Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens ist dies bereits umgesetzt. Vor dem Hintergrund, dass viele der Vollzeitstudierenden berufstätig sind, wird zudem empfohlen, Möglichkeiten zu prüfen, die Praxiserfahrungen der Studierenden curricular stärker einzubinden (Theorie-Praxis-Transfer). Aus Sicht der Hochschule werden die praktischen Erfahrungen der Studierenden kontinuierlich aufgegriffen und vor dem theoretischen Hintergrund reflektiert, nicht zuletzt hinsichtlich des Spannungsfeldes von Anspruch und Wirklichkeit in der Pflege.

Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind neben den schulischen Zugangsvoraussetzungen (mindestens Fachhochschulreife) eine abgeschlossene Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege oder als Hebamme bzw. Entbindungspfleger. Zugang zum Studium wird auch jenen Personen ohne hochschulische Zugangsvoraussetzungen gewährt, die eine der zuvor genannten Ausbildungen mit einer Mindestnote von 2,5 abgeschlossen haben und eine zweijährige fachbezogene Berufstätigkeit in Vollzeit nachweisen können. Im Hinblick auf die aus Sicht der Gutachtenden naheliegende Frage, warum Hebammen und Entbindungspfleger in einen Studiengang der „Pflegepädagogik“ aufgenommen werden, verweist die Hochschule auf die Polyvalenz des Abschlusses. Aus Sicht der Gutachtenden stellt sich hier jedoch die Frage, ob die pflegewissenschaftlichen Anteile, die im weitesten Sinne die berufliche Fachrichtung (1. Fach) repräsentieren (die Studiengangverantwortlichen sehe ihre Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen als Berufsschullehrerin bzw. Berufsschullehrer), zum Beruf Hebamme oder Entbindungspfleger passen bzw. ob sich hier nicht eine Diskrepanz zum Erstberuf auftut. Die Antwort der Hochschule ist der Verweis darauf, dass die Anzahl von Hebammen und Entbindungspflegern in einer Studienkohorte sehr gering ist und es zudem Studienkohorten gibt, in denen dieser Berufsabschluss nicht repräsentiert ist. Zudem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Einbindung dieser Berufsgruppe für die „interdisziplinäre“ Diskussion in pflegerelevanten Modulen förderlich sei. Darüber hinaus sind die Studiengangverantwortlichen der Auffassung, dass ein Teil der pflegewissenschaftlichen Studieninhalte eine Relevanz auch

für die sich entwickelnde Hebammenwissenschaft und das Berufsfeld der Hebammen hat. Insbesondere Studieninhalte aus den Bereichen der Gesundheitswissenschaften, Ethik, Forschung, (Pflege)Pädagogik und Didaktik seien für diese Teilnehmenden gleichermaßen bedeutsam und transferfähig.

Laut Auskunft vor Ort nimmt der Anteil von Personen mit einer Ausbildung in der Altenpflege im Verhältnis zu den Gesundheits- und Krankenpflegenden in Deutschland von Jahr zu Jahr ebenso zu wie der Anteil von Personen im Studium, die nicht über eine klassische schulische Hochschulzugangsberechtigung für das Studium verfügen. Die Gutachtenden empfehlen diese Personengruppen, insofern sie im Studiengang tatsächlich vertreten sind, in der Evaluation und bei den Verbleibstudien besonders in den Blick zu nehmen.

Studienplätze an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein werden nach Anforderungen und Zielsetzung der Studiengänge vergeben. Für grundständige Studiengänge erfolgt die Auswahl ausschließlich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Dieses Auswahlverfahren ist aus Sicht der Gutachtenden zumindest bezogen auf Studierende mit klassischer schulischer Hochschulzugangsberechtigung adäquat. Offen ist, ob dies auch bei den „non-traditional“ Studierenden gilt (laut der Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens ist dies landesrechtlich geregelt). Das Auswahlverfahren ist in der Teilgrundordnung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach der Studienplatzvergabeordnung des Landes Rheinland-Pfalz geregelt.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen im In- oder Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention geregelt (*siehe dazu Kriterium 1.3.5*). Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag; der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet über die Anrechnung. Eine pauschale Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist im Studiengang jedoch nicht vorgesehen.

Das Orientierungspraktikum und das praktische Studiensemester können im Ausland abgeleistet werden. Dabei wählen die Studierenden vor allem deutschsprachige Länder wie etwa die Schweiz oder Österreich. Darüber hinaus gehende Aufenthalte an in- oder ausländischen Hochschulen sind fakultativ. Entsprechend sind dafür keine speziellen Zeiträume ausgewiesen. Diesbe-

zöglich empfehlen die Gutachtenden das Curriculum so auszugestalten, das Mobilitätsfenster gewährleistet sind.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind gegeben (*siehe Kriterium 1.3.11*).

Die Anforderungen des Kriteriums sind aus Sicht der Gutachtenden erfüllt.

3.3.4 Studierbarkeit

Aus Sicht der Gutachtenden ist die erwartete Eingangsqualifikation im Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ angemessen und nachvollziehbar (*siehe auch Kriterium 1.3.3*).

Die Studienplangestaltung des Vollzeitstudiengangs gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts. Dabei berücksichtigt die Hochschule den Umstand, dass viele Studierende berufstätig sind (obwohl die Hochschule ihre Studierenden darauf hinweist, dass ein Vollzeitstudium nur mit einer marginalen Berufstätigkeit vereinbar ist) dergestalt, dass die Präsenzphasen in den Studiensemestern auf vier Tage pro Woche beschränkt wurden. Damit ermöglicht die Hochschule den Studierenden zum einen die Chance einer Berufstätigkeit in begrenzten Umfang, zum anderen kommt sie damit Studierenden entgegen, die zum Teil täglich mehr als 50 km vom Wohn- zum Hochschulort pendeln. Vor dem Hintergrund des hohen Workloads und der Tatsache, dass viele der Vollzeitstudierenden berufstätig sind, wird von Seiten der Gutachtenden empfohlen, Möglichkeiten zu prüfen, die Praxiserfahrungen der Studierenden curricular stärker einzubinden. Dies ist aus Sicht der Hochschule bereits in ausreichendem Maße der Fall.

Kritisiert wird von Seiten der Gutachtenden, dass bislang kaum Daten zum studentischen Workload vorliegen. Nichts desto trotz hat die Hochschule im Akkreditierungszeitraum die Präsenzzeiten deutlich reduziert, da aus den Evaluationen deutlich wurde, dass mehr als die Hälfte aller Studierenden auch während der Vorlesungszeit berufstätig sind. Vor diesem Hintergrund erachten es die Gutachtenden als dringlich, solche Untersuchungen durchzuführen, um ggf. weitere Änderungs- oder Verbesserungsmaßnahmen einleiten zu können. Bezogen auf den studentischen Workload weist die Hochschule in ihrer Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens darauf hin, dass die Ergebnisse der Lehrevaluation vom Wintersemester 2012/2013 zeigen, dass der Arbeitsaufwand unter der neuen Studienstruktur von den Studierenden des

Studiengangs Bachelor Pflegepädagogik zu über drei Vierteln verglichen mit den zu erreichenden Leistungspunkten als angemessen beurteilt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Präsenzzeiten aufgrund der Hinweise im Rahmen der Erstakkreditierung reduziert wurden.

Die Prüfungsdichte ist grundsätzlich adäquat und belastungsangemessen.

Die Betreuung der Studierenden sowie die fachliche und überfachliche Studienberatung durch Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegeben. Positiv zur Kenntnis genommen haben die Gutachtenden die hohe Identifikation der Studierenden mit dem Studiengang, der gute wechselseitige Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden und die intensive Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden.

Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Die Anforderungen des Kriteriums sind aus Sicht der Gutachtenden erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Der durchgängig modularisierte Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ umfasst insgesamt 18 Module, die acht Studienbereichen zugeordnet sind. Gemäß § 9 der speziellen Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs werden alle Module entweder mit einem benoteten Leistungsnachweis oder mit einem nicht benoteten Studiennachweis abgeschlossen. Im Studiengang sind 13 Prüfungsleistungen und fünf Studienleistungen zu erbringen. Pro Semester müssen die Studierenden zwischen zwei und vier Prüfungs- bzw. Studienleistungen absolvieren. Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind aus Sicht der Gutachtenden modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Die Modulprüfungen sind im Modulhandbuch ausgewiesen. Die Prüfungsleistungen werden je nach Prüfungsform während oder außerhalb der Vorlesungszeiten, aber innerhalb des jeweiligen Studienhalbjahres erbracht. Die Art der Modulprüfung ist in der speziellen Prüfungsordnung geregelt. Sofern in der speziellen Prüfungsordnung alternative Prüfungsarten für ein Modul festgelegt werden, muss gemäß § 11 Abs. 3 der allgemeinen Prüfungsordnung „die Art der Prüfungsleistung zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise eindeutig festgelegt und bekannt gemacht werden“. Dies wird von den Gutachtenden als Regelkonform mit den Akkreditierungsvorgaben bewertet. Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 21 der Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Regelungen im

Sinne des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind in der Prüfungsordnung verankert.

Die Prüfungsdichte ist aus Sicht der Gruppe der Gutachtenden grundsätzlich angemessen. Bezogen auf die drei „gesplitteten“ Module (es sind die Module 3.2, 4.3 und 5.3, die jeweils mit Anteilen im 4. und 6. Semester angeboten werden) wird empfohlen, sie in je zwei eigenständige, jeweils auf ein Semester begrenzte Module umzuwandeln, die dann mit einer Studien- oder Prüfungsleistung abschließen.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention unter Berücksichtigung der Hinweise des Akkreditierungsrates in der allgemeinen Prüfungsordnung in § 9 Abs. 3 und 4 geregelt.

Alle mit dem Kriterium verbundenen Anforderungen sind aus Sicht der Gutachtenden erfüllt.

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen

Der Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ wird in alleiniger Verantwortung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein angeboten und durchgeführt. Das Kriterium ist somit für den Studiengang nicht relevant.

3.3.7 Ausstattung

Der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen und damit auch der Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ ist am Standort Maxstraße der Hochschule Ludwigshafen am Rhein untergebracht. Laut Auskunft der Hochschulleitung wird der Standort Maxstraße perspektivisch zugunsten einer Campuslösung aufgegeben. Im Jahr 2019 sollen alle Fachbereiche der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am Standort in der Ernst-Boehe-Straße zusammengeführt werden. Nichts desto Trotz hat und wird die Hochschule zugunsten ihrer Studierenden weiterhin in die Ausstattung des Gebäudes am Standort Maxstraße investieren, so die Auskunft der Hochschulleitung. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Im Online-Bibliothekskatalog (OPAC) der Bibliothek des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen (eine Teilbibliothek der Hochschule), die mit einem

Medienbestand von ca. 53.000 Medieneinheiten auf das Studienangebot in den Studienbereichen Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit ausgerichtet ist (Sammelschwerpunkte: Soziale Arbeit, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik sowie relevante Nachbardisziplinen wie Soziologie, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Recht, Medizin), sind alle Bücher und Zeitschriften recherchierbar. Von den Studierenden positiv herausgestellt und von den Gutachtenden gelobt wird die Tatsache, dass die Studierenden von außerhalb des Hochschulcampus bzw. von zuhause aus auf Volltexte lizenzierter E-Journals zugreifen und in lizenzierten Datenbanken recherchieren können.

„Blended Learning“ ist an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein seit dem Jahr 2011 mittels der E-Learning Plattform „Open OLAT“ möglich. „Open OLAT“ wird vom „Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz“ allen Hochschulen im Land Rheinland-Pfalz zentral zur Verfügung gestellt. Im Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ wird die Lehre durch diese Lernplattform im Sinne des „Blended Learning“ unterstützt. Studierenden bietet „Open OLAT“ die Möglichkeit, auch außerhalb von Kursen selbstorganisiert im Team mit eigenen Foren, Gruppenräumen, Wikis und Ordnern zu arbeiten. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt.

Im Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ sind insgesamt acht hauptamtlich Lehrende (sieben Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin) sowie sechs Lehrbeauftragte anteilig in die Lehre eingebunden. Die Zahl der Studienanfänger wurde pro Sommersemester auf 30 festgelegt (aufgrund des laufenden Hochschulpakts derzeit 40). Die Lehrverflechtung mit anderen Studiengängen wurde berücksichtigt. Im Studiengang werden ca. 86% der Lehre durch hauptamtlich Lehrende und etwa 14% durch Lehrbeauftragte erbracht. Der Anteil der hauptamtlichen bzw. professoralen Lehre ist damit aus Sicht der Gutachtenden als gut zu bezeichnen. Die gute personelle Ausstattung ermöglicht aus Sicht der Gutachtenden zudem eine hervorragende Betreuungsrelation.

Erwähnenswert ist die „Lehrverbindung“ zum dualen Bachelor-Studiengang „Pflege“ in der Form, dass die Studierenden der Pflegepädagogik in Form der Lernberatung (oder beim Aufbau von Tutorien) mit den Studierenden der Pflege zusammen wirken.

Die Hochschule Ludwigshafen am Rhein stellt ihren Lehrenden (Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, Tuto-

rinnen und Tutoren) im Bereich der Hochschuldidaktik ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm zur Verfügung. Das Angebot des Hochschulevaluierungsverbundes Südwest kann von den Professorinnen und Professoren zusätzlich (und kostenlos) genutzt werden.

Aus Sicht der Gutachtenden ist die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Die mit dem Kriterium verbundenen Anforderungen sind aus Sicht der Gutachtenden erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Alle für die Studierenden wichtigen Informationen zum Studiengang (Studienziel, Studienorganisation und -aufbau, Einschreibung, Zulassung, Rückmeldung etc.), zu Prüfungen am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen (Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule, spezielle Prüfungsordnung des Studiengangs, Nachteilsausgleichsregelungen, Hinweise zur Anfertigung der Bachelorthesis, Prüftermine etc.), zu den Auslandsaktivitäten des Fachbereichs, zu Praktika und Praxisstellen sowie Semesterterminplan und Stundenpläne sind über das Internet abrufbar. Zudem ist das Modulhandbuch des Studiengangs auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Auch relevante Informationen für Studieninteressenten und Erstsemester finden sich auf der Homepage der Hochschule. Informationen rund um das Studium und den Studiengang bietet des Weiteren ein Informationsblatt der Hochschule.

Damit sind Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf, den Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichregelungen für Studierende mit Behinderung dokumentiert und veröffentlicht. Die mit dem Kriterium verbundenen Anforderungen sind aus Sicht der Gutachtenden erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ein zentrales Anliegen der Hochschulleitung ist die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von Studium und Lehre. Laut Auskunft der Hochschulleitung hat die Hochschule Ludwigshafen am Rhein mit der Verabschiedung der Evaluationsordnung im Jahre 2010 erste Schritte in Richtung einer Systematisierung und transparenten Darstellung von Qualitätssicherungsmaßnahmen unternommen. Seither wird auf Ebene der Studiengänge, Fachbereiche und der

Hochschule (mit einem Mix aus zentralen und dezentralen Elementen) stetig an einer Weiterentwicklung der Qualitätssicherung gearbeitet.

Laut Evaluationsordnung liegt die grundsätzliche Verantwortung für die Qualitätssicherung bei der Hochschulleitung. Die operative Umsetzung der Evaluation von Studium und Lehre liegt hingegen in den Händen der einzelnen Fachbereiche. Die Hochschule verfügt über einen umfassenden Evaluationsplan, der den Zeitraum Wintersemester 2012/2013 bis Wintersemester 2017/2018 umfasst. Die Evaluationsmaßnahmen umfassen u.a. Erstsemesterbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolventenbefragungen, Verbleibstudien, Evaluation der Betreuungs- und Beratungsangebote, Evaluation der Gründe für den Studienabbruch sowie ggf. die Befragung von Kooperationspartnern. Im Rahmen der Absolventenbefragung soll auch der Gesamt-Workload im Studium untersucht werden. Die Ergebnisse der Evaluation werden in Form eines Evaluationsberichtes hochschulweit veröffentlicht. Ergebnisse aus den Lehrevaluationen werden den Dozierenden direkt zurückgemeldet und von ihnen als Grundlage für Qualitätsentwicklungen verwendet, so die Auskunft vor Ort.

Im Sommersemester 2010 wurde am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen eine Evaluationskommission eingerichtet, die über die Planung von Evaluationen in den Studiengängen des Fachbereichs entscheidet, Verbesserungsvorschläge entwickelt und deren Umsetzung dokumentiert.

Laut Auskunft vor Ort und gemäß den von der Hochschule zur Verfügung gestellten Unterlagen findet im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen und im Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ ein kontinuierlicher Studienreformprozess statt. Die Arbeit wird von der für den Studiengang eingerichteten Studienreformkommission gesteuert. Diese Kommission wird von den Studiengangskonferenzen, dem Fachausschuss für Studium und Lehre sowie den Studierenden (in Form von mündlichen Rückmeldungen am Ende der jeweiligen Semester) sowie dem Prüfungsausschuss unterstützt.

Aussagekräftige Berichte mit Ergebnissen aus der Evaluation des Studienganges wurden den Gutachtenden vor Ort zur Verfügung gestellt (positiv hervorzuheben ist die vor Ort zur Verfügung gestellte „Studienabschlussbefragung Sommersemester 2012. Ergebnisbericht Bachelor-Studiengang Pflegepädagogik“).

Die Gruppe der Gutachtenden begrüßt die Entwicklung und Etablierung der Evaluationsordnung, den von der Hochschule vorgelegten Evaluationsplan sowie (mit Blick auf den zu akkreditierenden Studiengang) die Einrichtung der Studienreformkommission, in der im Studiengang auftretende Probleme diskutiert und Lösungswege entwickelt werden. Insbesondere empfiehlt sie die sukzessive Umsetzung der im Evaluationsplan vorgesehenen Maßnahmen im zu akkreditierenden Studiengang. Laut Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens realisieren die am Fachbereich und im Studiengang durchgeführten Evaluationen ab 2014 alle in der Evaluationsordnung für diese Ebenen vorgesehenen Vorgaben. Zusätzliche Instrumente, wie das „Studierendenbarometer“, werden gegenwärtig entwickelt. Zudem werden über die in der Evaluationsordnung geforderten Maßnahmen hinaus zusätzliche Befragungen im Fachbereich und im Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ durchgeführt, wie z.B. eine Praktikantenbefragung. Im Rahmen der Evaluation sollten dabei aus Sicht der Gutachtenden auch Evaluationsergebnisse auf der Modulebene eine Rolle spielen (evaluiert werden laut Auskunft vor Ort ca. 20-25 Lehrveranstaltungen pro Semester). Zudem wird empfohlen, die Evaluationsergebnisse nicht nur am Ende von Lehrveranstaltungen, Modulen oder dem Studium zu kommunizieren und zu diskutieren, da die befragten Studierenden an möglichen Veränderungen nicht mehr partizipieren. Laut Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens plant der Evaluationsbeauftragte, Auswertungen der Lehrevaluationen alle zwei Jahre auf Modulebene durchzuführen. Lehrveranstaltungsevaluationen werden bereits gegenwärtig in der Regel in der Mitte des Semesters durchgeführt, so dass die Ergebnisse rechtzeitig vor Ende der Veranstaltung mit den Studierenden diskutiert werden können. Ausnahmen existieren hier nur für Blockveranstaltungen, die erst zum Ende des Semesters stattfinden, so die Hochschule.

Aus Sicht der Hochschule hat sich die grundsätzliche Struktur des Studienprogramms mit der Modulzuordnung zu den acht Studienbereichen bewährt. Sie wurde entsprechend nicht geändert. Im Rahmen der inhaltlichen und strukturellen Veränderungen des Studiengangs wurde jedoch u.a. die Zahl der Prüfungen und die Semesterwochenstundenzahl im Bereich Präsenzstudium reduziert. Diese Notwendigkeit des Letzteren resultierte aus der zeitlichen Belastung der Studierenden durch lange Anfahrtswege vom Wohnort zum Studienort sowie aus der zeitlichen Belastung infolge der Berufstätigkeit während des Studiums. Diesbezüglich wird empfohlen, Möglichkeiten zu prüfen,

die Praxiserfahrungen der Studierenden curricular stärker einzubinden oder ggf. sogar über ein Teilzeitstudium nachzudenken.

Die Anforderungen des Kriteriums sind damit aus Sicht der Gruppe der Gutachtenden weitgehend erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ ist ein auf sieben Semester Regelstudienzeit angelegtes Vollzeitstudium, in dem insgesamt 210 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Der Bachelor-Studiengang fällt somit nicht unter das Kriterium.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Hochschule Ludwigshafen am Rhein befindet sich derzeit im Prozess der Leitbildentwicklung, in dem auch die Aspekte Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit thematisiert werden.

Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungs- und Frauenförderplan. Im Dezember 2012 wurde der dritte Gleichstellungs- und Frauenförderplan vom Senat der Hochschule verabschiedet. Die Hochschule sieht die Verwirklichung der Chancengleichheit als Leitungsaufgabe. Sowohl bei den Studierenden als auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei den Lehrenden wird das Ziel verfolgt, eine Ausgeglichenheit zwischen Männern und Frauen herzustellen. Eine Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei allen diesbezüglichen Aufgaben, die Angestellte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Studierende betreffen. Sie nimmt als beratendes Mitglied an allen Gremiensitzungen teil und erstattet dem Senat alle zwei Jahre Bericht über ihre Arbeit. Unterstützt wird die Gleichstellungsbeauftragte vom Gleichstellungsbüro der Hochschule. Dieses steht allen Mitgliedern der Hochschule sowie externen Interessierten für Auskünfte und Beratungen zur Verfügung.

Die Hochschule Ludwigshafen ist seit dem Jahr 2002 als familiengerechte Hochschule auditiert. Sie begreift eine familienbewusste Ausrichtung im Umgang mit den Beschäftigten und Studierenden als festen Bestandteil ihrer Organisation und Kultur. Im Februar 2008 erteilte die Hertie-Stiftung der Hochschule Ludwigshafen erneut das Zertifikat zum Audit familiengerechte Hochschule. Im Dezember 2011 bescheinigte die „berufundfamilie gemeinnüt-

zige GmbH“ der Hochschule Ludwigshafen am Rhein die erneute erfolgreiche Durchführung des Audit familiengerechte Hochschule.

Die Hochschule Ludwigshafen am Rhein bemüht sich den Anteil beruflich qualifizierter Personen und die Anzahl von Studierenden mit Migrationshintergrund zu erhöhen. Um den Zugang für diese Personen zu erleichtern, hat die Hochschule ihre Beratungs- und Betreuungsangebote ausgebaut.

Die Hochschule verfügt über einen Behindertenbeauftragten, der behinderten und chronisch kranken Studienbewerbern und Studierenden bei Fragen oder bei Problemen mit dem Studium beratend und helfend zur Seite steht. In der Prüfungsordnung sind Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen verankert.

Aus Sicht der Gutachtenden werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslag sowie zur Förderung von Studierenden mit Kindern oder mit Migrationshintergrund im zu akkreditierenden Studiengang umgesetzt.

Die Anforderungen des Kriteriums sind damit aus Sicht der Gruppe der Gutachtenden erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begehung fand aus Sicht der Gutachtenden in einer offenen, kollegialen, konstruktiven und kooperativen Atmosphäre statt.

Als Stärken bezogen auf den zu akkreditierenden Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ halten die Gutachtenden die hohe Identifikation der Studierenden mit dem Studiengang, der vertrauensvolle und gute wechselseitige Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden und die intensive Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden fest. Der Aufbau des Studiengangs wird insgesamt als zielorientiert und in sich stimmig bewertet. Die Module sind transparent beschrieben. Als positiv wird zudem die Tatsache bewertet, dass der Studiengang seine Absolventinnen und Absolventen für die vorhandenen Bedarfe auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere für Lehrtätigkeiten in pflege- und gesundheitsbezogenen Bildungseinrichtungen derzeit adäquat qualifiziert und in Beschäftigung bringt, auch wenn aus Sicht der Gutachtenden perspektivisch damit zu rechnen ist, dass für das Lehramt im Pflege- und Gesundheits-

bereich zukünftig ein Masterabschluss mit zwei Fächern plus Bildungswissenschaften einschließlich Schulpraktika erforderlich ist.

Aus Sicht der Gutachtenden fachlich nicht angedacht bzw. weniger klar ist die Perspektive der Hochschule im Hinblick auf eine Weiterentwicklung des (bislang von den Studieninteressenten sehr stark nachgefragten) Bachelor-Studiengangs „Pflegepädagogik“ im Kontext von Überlegungen zur Entwicklung eines Master-Programms „Pflegepädagogik“ (auch mit Blick auf die Diskussionen zur Pflegelehrerausbildung). Der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein strebt die Entwicklung eines konsekutiven Master-Studienganges im Bereich der Pflegepädagogik an. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen um die Reform der Ausbildung in den Pflegeberufen hat der Fachbereich jedoch noch keine Vision oder gar ein „lehramtsbezogenes“ Konzept eines konsekutiven Bachelor-Mastermodells der Pflegepädagogik bzw. Pflegepädagogik und Gesundheit entwickelt. Es gibt jedoch Überlegungen, dies perspektivisch in Kooperation mit einer Universität zu tun.

Zusammenfassend kommen die Gutachterinnen und Gutachter zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pflegepädagogik“ zu empfehlen. Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzeptes sowie der Studienbedingungen regen die Gutachterinnen und Gutachter Folgendes an:

- Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen um die Reform der Ausbildung in den Pflegeberufen wird dem Fachbereich und dem Studiengang empfohlen, sich diesbezüglich zu positionieren und die diesbezüglich vorgetragenen Überlegungen zu lehramtsbezogenen Konzepten weiter zu entwickeln (und damit zugleich auch über ein dazu notwendiges 2. Fach nachzudenken). Dies ist auch im Hinblick auf das angestrebte Profil von neuen Professorinnen und Professoren im Bereich Pflege und Gesundheit bedeutsam.
- Im Bereich der Evaluation sollten zukünftig verstärkt auch Module evaluiert werden und auch Evaluationsergebnisse auf der Modulebene eine stärkere Rolle spielen (evaluiert werden überwiegend Lehrveranstaltungen). Zudem wird empfohlen, Evaluationsergebnisse nicht nur am Ende von Lehrveranstaltungen, Modulen oder dem Studium zu kommunizieren bzw. zu diskutieren, da die Betroffenen dann an möglichen Veränderungen nicht mehr partizipieren.
- Bezogen auf das vorliegende Studienkonzept wird empfohlen das Forschungsprojekt in das Praxissemester einzubinden, das Orientierungspraktikum aus den Urlaubszeiten herauszunehmen und in das vierte Semester zu verlegen, das

Orientierungspraktikum im Sinne der Polyvalenz nicht nur auf die Schule auszulegen (aus Sicht der Gutachtenden sollte eine Teilung festgeschrieben werden, damit die Studierenden neben dem Berufsfeld Schule ein weiteres pädagogisches Berufsfeld ihrer Wahl kennenlernen können), die „gesplitteten“ Module neu zu konzipieren und im Sinne einer besseren Studierbarkeit darüber nachzudenken, wie Praxiserfahrungen der Studierenden curricular stärker berücksichtigt und in das Studium eingebunden werden können.

- Es wird empfohlen, die drei „gesplitteten“ Module aufzulösen und als je zwei eigenständige Module zu konzipieren.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 22.07.2014

Beschlussfassung vom 22.07.2014 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 11.04.2014 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 06.06.2014 sowie die nachgereichten Unterlagen vom 30.06.2014:

- Auszug Evaluationsbericht des Fachbereichs IV Sozial- und Gesundheitswesen (Berichtszeitraum 2011),
- Auszug Evaluationsbericht des Fachbereichs IV Sozial- und Gesundheitswesen (Berichtszeitraum 2012).

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule inklusive der nachgereichten Unterlagen. Die Akkreditierungskommission stellt fest, dass die Verteilung der drei auf Semester 4 und 6 aufgeteilten Module nicht hinreichend begründet ist im Sinne der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ durch den Akkreditierungsrat (Beschluss vom 12.02.2010 i.d.F. vom 03.06.2013).

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Sommersemester 2009 angebotene Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sieben Semestern vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013) am 30.09.2021.

Für den Bachelor-Studiengang wird folgende Auflage ausgesprochen:

1. Die Begründung für die Verteilung von drei Modulen auf die Semester 4 und 6 ist darzulegen. (Kriterium 2.2)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 22.04.2015 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 11.12.2014

Gegen die schriftliche Mitteilung der AHPGS Akkreditierung gGmbH vom 22.07.2014 über die Akkreditierung des oben genannten Studiengangs hat die Hochschule am 14.08.2014 Widerspruch erhoben. Der Widerspruch richtet sich gegen folgende Auflage:

1. Die Begründung für die Verteilung von drei Modulen auf die Semester 4 und 6 ist darzulegen. (Kriterium 2.2)

Die Hochschule begründet in ihrem Anschreiben nachvollziehbar die Binnenstrukturierung des Studiengangs, insbesondere hinsichtlich der drei gesplitteten Module. Zudem macht sie geltend, dass die Begründung bereits bei der Vor-Ort-Begutachtung erfolgte.

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage fasst die Akkreditierungskommission folgenden Beschluss:

Die Akkreditierungskommission stellt fest, dass die Verteilung der Module 3.2, 4.3 und 5.3 auf die Semester 4 und 6 ausreichend begründet ist im Sinne der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Auslegung der ländergemein-

samen Strukturvorgaben“ durch den Akkreditierungsrat (Beschluss vom 12.02.2010 i.d.F. vom 03.06.2013) und somit die Vorgaben des Akkreditierungsrats hinsichtlich des Kriteriums 2.2 als erfüllt angesehen werden.

Die im Akkreditierungsbeschluss vom 22.07.2014 genannte Auflage entfällt:

1. Die Begründung für die Verteilung von drei Modulen auf die Semester 4 und 6 ist darzulegen. (Kriterium 2.2)

Der Studiengang ist damit ohne Auflagen akkreditiert.

Der Widerspruch der Hochschule Ludwigshafen am Rhein ist damit in vollem Umfang erledigt.